

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gemünden a.Main erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Benutzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gemünden a.Main) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personenberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit der rechtswirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Wird ein Kind ausnahmsweise im Laufe eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat zu zahlen.
- (2) Die Gebühren und sonstigen Kosten werden jeweils am Beginn des Betreuungsmonats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder den fälligen Betrag in bar bei der Stadtkasse zu begleichen.

- (3) Das Essensgeld im Sinne des § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat der Teilnahme) mit der Anmeldung zur Teilnahme am warmen Mittagessen. Im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Absatz 4 erfolgt.
- (4) Das Mittagessen kann im Voraus nur für die Dauer eines gesamten Monats bestellt werden; hierbei sind feste Tage anzugeben, an welchen das Kind am warmen Mittagessen teilnehmen möchte. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens 15. des Vormonats, welcher der Abbestellung vorausgeht, schriftlich gemeldet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen Adelsberg und Seifriedsburg erhoben:

bis 2 Std.		bis 3 Std.		bis 4 Std.		bis 5 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes
1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
80,00	50,00	95,00	65,00	110,00	80,00	120,00	90,00	< 3 Jahre
50,00*	30,00*	60,00*	40,00*	70,00*	50,00*	80,00	60,00	3 J. bis Schuleintritt
50,00	30,00	60,00	40,00	70,00	50,00	80,00	60,00	Schulkinder

bis 6 Std.		bis 7 Std.		bis 8 Std.		bis 9 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes
1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
130,00	100,00	140,00	110,00	150,00	120,00	160,00	130,00	< 3 Jahre
90,00	70,00	100,00	80,00	110,00	90,00	120,00	100,00	3 J. bis Schuleintritt
90,00	70,00	100,00	80,00	110,00	90,00	120,00	100,00	Schulkinder

bis 10 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes
1. Kind	2. Kind	
170,00	140,00	< 3 Jahre
130,00	110,00	3 J. bis Schuleintritt
130,00	110,00	Schulkinder

* nur für SVE-Kinder buchbar

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen St. Martin Gemünden und Langenprozelten erhoben:

bis 2 Std.		bis 3 Std.		bis 4 Std.		bis 5 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes
1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
80,00	50,00	95,00	65,00	110,00	80,00	120,00	90,00	< 3 Jahre
50,00*	30,00*	60,00*	40,00*	70,00*	50,00*	80,00	60,00	3 J. bis Schuleintritt
60,00	40,00	75,00	55,00	90,00	70,00	100,00	80,00	Schulkinder

bis 6 Std.		bis 7 Std.		bis 8 Std.		bis 9 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes
1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
130,00	100,00	140,00	110,00	150,00	120,00	160,00	130,00	< 3 Jahre
90,00	70,00	100,00	80,00	110,00	90,00	120,00	100,00	3 J. bis Schuleintritt
110,00	90,00	120,00	100,00	130,00	110,00	140,00	120,00	Schulkinder

bis 10 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes
1. Kind	2. Kind	
170,00	140,00	< 3 Jahre
130,00	110,00	3 J. bis Schuleintritt
150,00	130,00	Schulkinder

* nur für SVE-Kinder buchbar

- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Nimmt ein Kind am warmen Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (4) Ist ein Kind zur Teilnahme am warmen Mittagessen angemeldet und nimmt das warme Mittagessen aufgrund von entschuldigter Abwesenheit nicht in Anspruch, so kann ab einer Dauer der durchgehenden Abwesenheit von mehr als zwei Wochen auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes das Essensgeld für diesen Zeitraum erstattet werden.
- (5) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann die Stadt Gemünden a. Main auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses und dem Beginn des neuen Betreuungsverhältnisses verlangen.
Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der von der Bayerischen Staatsregierung am 27.03.2012 beschlossene und seit dem 01.09.2012 in Kraft getretene Zuschuss zur Entlastung der Familie auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Eine Anrechnung eines eventuell über die Gebühr hinaus gewährten Beitragszuschusses auf andere Entgelte (z.B. Mittagessen) wird nicht gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind in Anwendung des § 5 Abs. 1 ermäßigt. Als zweites bzw. weiteres Kind gilt das jeweils letztgeborene Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Schulkinder zählen jedoch nicht als Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Gemünden a. Main erlässt bei Aufnahme des Kindes sowie bei der Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen insbesondere der Wohnsitzanschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten sowie Änderungen der gebuchten Betreuungszeit sind der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig vor Eintritt der Änderung mitzuteilen.
Für jede Änderungen der gebuchten Betreuungszeit ist die Abgabe eines verbindlichen Buchungsbeleges zwingend erforderlich.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge

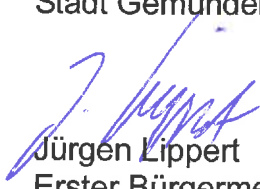
Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung durch die Elternbeiträge den Eltern nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Stadt Gemünden a.Main vom 18. Mai 2015 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 10. Juli 2017
Stadt Gemünden a.Main



Jürgen Lippert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 31 vom 04.08.2017